

ZH_OBERGERICHT PS240242 vom 16. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240242

FR: ZH_OBERGERICHT PS240242 du 16 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240242 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 22. November 2024 wies das Einzelgericht in Nachlasssachen des Bezirksgerichts Horgen das Gesuch des Beschwerdeführers um Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung ab (act. 5 [Aktenexemplar]).

E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Dezember 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2).

E. 2

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-14). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Gestützt auf Art. 334 Abs. 4 SchKG i.V.m. Art. 295c Abs. 1 SchKG kann der Schuldner den Entscheid des Nachlassgerichts mit Beschwerde nach ZPO anfechten. Die Beschwerdefrist beträgt, wie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheides angegeben, zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Sie beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheides zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am 25. November 2024 zugestellt (act. 6/14). Die Beschwerdefrist begann folglich am 26. November 2024 zu laufen und endete am 5. Dezember 2024. Der Beschwerdeführer gab seine Beschwerde allerdings erst am 6. Dezember 2024 um 11:12 Uhr bei der Post auf (act. 2A; <https://www.post.ch/de/empfangen/sendung-verfolgen>, zuletzt besucht am: 11. Dezember 2024). Damit erweist sich die Beschwerde als verspätet. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gebühr ist gestützt auf Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.■ festzusetzen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.